

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Mischgebiete
- Sonderbauflächen  
Zweckbestimmung: Grossflächiger Einzelhandel, Backshop mit Verzehrfläche

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Straßenverkehrsflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Acker und Ansaatgrünland

Maßnahmen

- Ortsrandeingrünung, Sondergebieteingrünung

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereichsgrenze der 14. Änderung

ANGABEN ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.09.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes zum Landschaftsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom 12.11.2024 hat in der Zeit vom 16.12.2024 bis 31.01.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom 12.11.2024 hat in der Zeit vom 16.12.2024 bis 31.01.2025 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 01.04.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.04.2025 (Fristsetzung bis 16.05.2025) beteiligt.

Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 01.04.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2025 bis 16.05.2025 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Neufahrn i.NB hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.07.2025 das Deckblatt in der Fassung vom 15.07.2025 festgestellt.

(Siegel) Neufahrn i.NB, den 28.07.2025  
... (gezeichnet) ...  
Peter Forstner (Erster Bürgermeister)

Das Landratsamt hat das Deckblatt mit Bescheid vom .....  
AZ..... gemäß §6 BauGB genehmigt.

(Siegel) Neufahrn i.NB, den 28.07.2025  
... (gezeichnet) ...

Ausgefertigt (Siegel) Neufahrn i.NB, den 28.07.2025  
... (gezeichnet) ...  
Peter Forstner (Erster Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes wurde am 01.08.2025 gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

(Siegel) Neufahrn i.NB, den 01.08.2025  
... (gezeichnet) ...  
Peter Forstner (Erster Bürgermeister)

DECKBLATT NR. 14  
ZUM

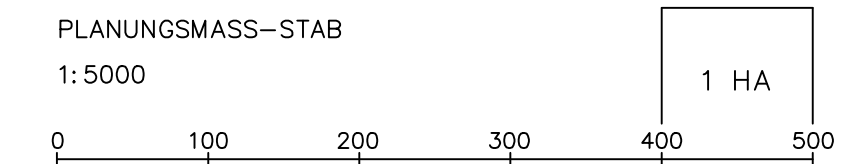
LANDSCHAFTSPLAN

DER

GEMEINDE NEUFAHRN I.NB

LANDKREIS LANDSHUT

SONDERGEBIET (SO) "EINKAUFSMÄRKTE"



4	FESTSTELLUNGSBESCHLUSS	15.07.2025	HG
3	ABWÄGUNGSBESCHLUSS	24.06.2025	HG
2	ENTWURF	01.04.2025	HÜ/HG
1	VORENTWURF	12.11.2024	HÜ/HG
NR.	PLANFASSUNG	VOM	NAME

GEMEINDE NEUFAHRN I.NB  
VERTRETEN DURCH HERRN  
ERSTEN BÜRGERMEISTER  
PETER FORSTNER  
HAUPTSTRASSE 40  
84088 NEUFAHRN I.NB

August 2024	HÜ	August 2024	HG
AUFGEST. IM	NAME	GEPRÜFT IM	NAME

PLANUNG: 24-84

**HEIGL**  
landschaftsarchitektur  
stadtplanung  
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451  
Elsa-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen  
info@a-heigl.de | www.la-heigl.de